

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung der Energiehaushaltverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. April 2018 eine Änderung der Energiehaushaltverordnung beschlossen. Hintergrund der Verordnungsanpassung sind die in den letzten Jahren entstandenen neuen Standards für Energieeffizienz und erneuerbare Energienutzung. Gemäss kantonaler Baugesetzgebung besteht eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Umgang mit Energie. Bisher wurde für Neubauten und neubauartige Umbauten der öffentlichen Hand der Minergie-Standard verlangt. In den letzten Jahren haben sich neue Standards entwickelt, welche ebenfalls dem hohen Anspruch an die Vorbildwirkung gerecht werden. Die neuen Standards setzen teilweise andere Schwerpunkte, welche für das zukünftige Bauen jedoch von grosser Bedeutung sind. Neben dem bisherigen Standard Minergie erfüllen auch die Standards Minergie-A, Minergie-P, der SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) sowie der Baustandard SNBS 2.0 den Anspruch an die entsprechende Vorbildwirkung.

Je nach Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten ist für effiziente und wirtschaftliche Bauten der eine oder andere Standard besser geeignet. Mehr Freiheit motiviert das Baugewerbe, den jeweils sinnvollsten Weg zur Energieeffizienz zu suchen. Aus diesem Grund hat die Regierung die Energiehaushaltverordnung den neuen Möglichkeiten sowie dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Neue Strafregisterverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2019 eine neue Strafregisterverordnung erlassen. Mit dem bundesweit vollautomatisierten Strafregister wurden die bei den Kantonen manuell geführten Strafregister ersetzt. Entsprechend kann die alte kantonale Strafregisterverordnung aufgehoben werden. Im kantonalen Recht ist noch die kantonale Koordinationsstelle zu bestimmen. Diese Aufgabe übernimmt das Amt für Justiz und Gemeinden. Zudem wird in der neuen Verordnung festgehalten, dass sämtliche kantonalen Behörden, welche zur Eintragung von Daten online-anschlussberechtigt sind, auch effektiv an das vollautomatisierte Strafregister angeschlossen werden.

Ja zu neuem Tabakproduktegesetz

Der Regierungsrat begrüsst - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - das neue Tabakproduktegesetz, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das Gesetz regelt die Anforderungen an Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, um die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums zu schützen. Gemäss einer Schätzung des Bundesamts für Statistik verursacht der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich knapp 9'500 Todesfälle. Der Tabakkonsum ist somit die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die spezifische Regelung der Alternativprodukte: Nikotinhaltige E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (Snus) können in der Schweiz mit differenzierter Regelung vermarktet werden.
- Die Anpassung der Werbeeinschränkungen an die in den letzten Jahren aufgekommenen Werbeträger: Um Minderjährige besser zu schützen, ist ein Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Gratiszeitungen, im Internet und an einigen strategischen Orten in den Verkaufsstellen vorgesehen.
- Ein Verbot der Abgabe an Minderjährige - mit einheitlicher Altersgrenze. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Testkäufen geschaffen, um die Einhaltung des Verbots zu überprüfen.
- Die Verwendung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen ist nicht mehr erlaubt.

Nach Ansicht der Regierung ist es zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes als auch für die Tabakprävention sinnvoll, ein neues Bundesgesetz zu erlassen. Der Regierungsrat fordert im Übrigen die Einführung eines gesamtschweizerischen Werbeverbots für Tabakprodukte und die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf nikotinfreie elektronische Zigaretten.

Nein zu Verfahrensänderung bei Einfuhr von Lebensmitteln nach "Cassis-de-Dijon"-Prinzip

Der Regierungsrat lehnt die geplante Änderung des Verfahrens bei der Einfuhr von Lebensmitteln nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festhält. Gemäss dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip können Produkte, welche die schweizerischen technischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, die jedoch den technischen Vorschriften der EU entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, auch in der Schweiz ohne weitere Prüfung und Nachweise in Verkehr gebracht werden, wobei Lebensmittel vor dem Inverkehrbringen vom Bund bewilligt werden müssen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse soll zur Vereinfachung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip das Bewilligungsverfahren durch ein Meldesystem ersetzt werden. Als wesentlicher Grund wird in diesem Zusammenhang die weitgehende Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts mit den Lebensmittelvorschriften der EU aufgeführt. Nach Ansicht der Regierung würde der Wechsel vom Bewilligungs- zum Meldesystem den Konsumentenschutz schwächen und den administrativen Aufwand für die Importeure und die Kantone erhöhen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es auch innerhalb der EU nichtharmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel gibt.

Ja, aber zu Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz positiv zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Mit der Gesetzesrevision soll die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen (Zivilschutz, Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen) in der Vorsorge und bei der Ereignisbewältigung gestärkt werden. Für die bestehenden und für künftige Telekommunikationssysteme wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen und es soll der Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren (ABC-Schutz) verbessert werden. Die Anzahl der geschützten Anlagen des Bevölkerungsschutzes in den Kantonen ist auf das Notwendige zu reduzieren. Um die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und geschützten Spitäler bei Bedarf in Betrieb zu nehmen, soll der Sanitätsdienst im Zivilschutz wieder eingeführt werden. Beim Zivilschutz liegt der Schwerpunkt der Revision auf einer Flexi-

bilisierung der Dienstpflicht. Künftig soll die Dienstpflicht für Mannschaft und Unteroffiziere verkürzt werden: Sie soll neu zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr beginnen und insgesamt 12 Jahre oder maximal 245 Dienstage dauern.

Die Regierung begrüsst die Stossrichtung der Gesetzesrevision. Einigen Vorschlägen steht der Regierungsrat aber kritisch gegenüber: Bezüglich der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme werden dringend klare und verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone verlangt. Für die vorgeschlagenen Änderungen des Sanitätsdienstes und der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen fehlen die Entscheidungsgrundlagen. Abgelehnt wird die vorgesehene Reduktion der Anzahl Schutzanlagen. Der Angleichung des Dienstpflichtsystems des Zivilschutzes an dasjenige der Armee wird zugestimmt, sofern gewährleistet werden kann, dass die Kantone weiterhin über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Marianne Bürgi, Sachbearbeiterin Amt für Grundstückschätzungen, und Armin Hafner, Schulinspektor, Aufsicht Schulentwicklung, die am 1. bzw. 17. April 2018 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 20. März 2018
Nr. 11/2018

Staatskanzlei Schaffhausen